

Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998 (V), Fassung vom 15.08.2009

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm (Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998)

StF: LGBL. Nr. 72/1998

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBL. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 83/1997 und die Kundmachung LGBL. Nr. 131/1997, wird verordnet:

Text

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Aufgabe des Landesraumordnungsprogrammes

Das Landesraumordnungsprogramm legt in Durchführung der Raumordnungsziele und -grundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung die allgemeinen Maßnahmen der Landesentwicklung sowie die räumliche Gliederung des Landesgebietes fest.

§ 2

Allgemeine Ziele der Landesentwicklung

- (1) Die Planungsträger haben das Land Oberösterreich in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen so zu entwickeln, daß die freie Entfaltung der Persönlichkeit seiner Bewohner in der Gemeinschaft, die soziale Gerechtigkeit und die Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.
- (2) Ziel der Entwicklung des Landes und seiner Teilräume ist die Schaffung oder Sicherung der räumlichen und strukturellen Voraussetzungen für möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen. Dabei ist, stets dem Grundsatz der Nachhaltigkeit folgend, auf die Erhaltung der ökologischen Grundvoraussetzungen gesunden menschlichen Lebens, auf die sparsame Nutzung des Raumes und der nicht erneuerbaren Lebensgrundlagen, auf die Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der Landschaft und des bestehenden Kulturgutes zu achten.
- (3) Die Wirtschaftskraft des Landes und seiner Teilräume ist zu stärken. Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und angemessenen Erwerbsmöglichkeiten ist unter Berücksichtigung regionaler und beruflicher Mobilität sicherzustellen. Die Infrastruktur einschließlich des Verkehrsnetzes ist den Erfordernissen entsprechend auszubauen, um einen räumlichen Leistungsaustausch zu gewährleisten.
- (4) Die räumlichen Voraussetzungen für die umfassende Landesverteidigung und den Katastrophenschutz sind zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern.
- (5) Alle raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere die Förderungsmaßnahmen des Landes, der durch landesrechtliche Vorschriften eingerichteten Gemeindeverbände, der Gemeinden und der auf Grund von

Landesgesetzen eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts haben sich an den Zielen des Landesraumordnungsprogrammes auszurichten.

§ 3

Raumtypen

(1) Oberösterreich wird in seiner sozioökonomischen und landschaftlichen Struktur nach Raumtypen gegliedert. Voraussetzung für die Zuordnung zu einem Raumtyp ist, daß zumindest vier aneinandergrenzende Gemeinden die Kriterien dieses Typs erfüllen. Die für eine Raumtypisierung maßgeblichen Faktoren sind häufig miteinander verflochten.

(2) Das Landesgebiet wird in folgende sechs Raumtypen gegliedert:

1.

Raumtyp 1 sind die Statutarstädte. Sie umfassen die Stadtgebiete der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels.

2.

Raumtyp 2 sind städtische Umlandbereiche.

a)

Die städtischen Umlandbereiche sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Soweit die Gemeinden dieses Raumtyps nicht unmittelbar an das Stadtgebiet einer der 3 Statutarstädte anschließen, erfüllen sie folgende Kriterien:

-

mehr als 40% der Beschäftigten pendeln in das zugeordnete städtische Zentrum aus,

-

die Bevölkerungszunahme 1981 - 1991 betrug mehr als 10 Prozent oder

-

die Bevölkerungsdichte (Zahl der Einwohner 1991 pro km² Dauersiedlungsraum) beträgt mehr als 400.

b)

Sie umfassen folgende Gemeinden:

-

Umlandbereich Linz: Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Ansfelden, Asten, Engerwitzdorf, Feldkirchen an der Donau, Gallneukirchen, Goldwörth, Gramastetten, Hagenberg im Mühlkreis, Haibach im Mühlkreis, Hellmonsödt, Katsdorf, Kirchschlag bei Linz, Langenstein, Leonding, Lichtenberg, Luftenberg an der Donau, Markt St. Florian, Ottensheim, Pasching, Pregarten, Puchenau, Reichenau im Mühlkreis, St. Georgen an der Gusen, Sonnberg im Mühlkreis, Steyregg, Traun, Unterweikersdorf, Walding, Wartberg ob der Aist, Wilhering, Zwettl an der Rodl

-

Umlandbereich Steyr: Dietach, Garsten, St. Ulrich bei Steyr, Sierning, Wolfern

-

Umlandbereich Wels: Buchkirchen, Gunskirchen, Krenglbach, Marchtrenk, Pichl bei Wels, Schleißheim, Steinhaus, Thalheim bei Wels

3.

Raumtyp 3 sind Gemeinden des Ländlichen Raumes.

a)

Der Ländliche Raum ist durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

-

die Bevölkerungszunahme 1981 - 1991 lag unter 10 Prozent,

-

die Bevölkerungsdichte beträgt weniger als 250 Einwohner/km² Dauersiedlungsraum,

-

weniger als 20 Übernachtungen/Einwohner im Jahre 1997.

b)

Er umfaßt alle jene Gemeinden, die nicht den Raumtypen 1, 2, 4, 5 und 6 zugeordnet sind.

4.

Raumtyp 4 ist Ländlicher Raum mit Tourismusfunktion.

a)

Die Gemeinden des Ländlichen Raumes mit Tourismusfunktion sind über die Kriterien des Raumtyps 3 hinausgehend durch folgendes Kriterium gekennzeichnet:

-

mehr als 20 Übernachtungen/Einwohner im Jahre 1997.

b)

Er umfaßt folgende Gemeinden: Attersee, Berg im Attergau, Edlbach, Grünau, Hinterstoder, Innerschwand, Klaus an der Pyhrnbahn, Mondsee, Nußdorf, Oberhofen am Irrsee, Oberwang, Roßleithen, St. Georgen im Attergau, St. Lorenz, St. Wolfgang im Salzkammergut, Spital am Pyhrn, Steinbach am Attersee, Straß im Attergau, Tiefgraben, Unterach, Vorderstoder, Weyregg, Windischgarsten, Zell am Moos

5.

Raumtyp 5 sind Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum.

a)

Die Gemeinden der Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Lage außerhalb der Raumtypen 1 und 2,
- die Bevölkerungszunahme 1981 - 1991 betrug mehr als 10 Prozent oder
- die Bevölkerungsdichte (Zahl der Einwohner pro km² Dauersiedlungsraum) beträgt mehr als 250,
- weniger als 20 Übernachtungen/Einwohner im Jahre 1997.

b)

Sie umfassen folgende Gemeinden:

- Verdichtungsgebiet Gmunden/Vöcklabruck: Altmünster, Ampflwang im Hausruckwald, Attnang-Puchheim, Aurach am Hongar, Desselbrunn, Ebensee, Fornach, Frankenmarkt, Gampern, Gmunden, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Lenzing, Oberndorf bei Schwanenstadt, Ohlsdorf, Pfaffing, Pinsdorf, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Pühret, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Seewalchen am Attersee, Timelkam, Traunkirchen, Vöcklabruck, Vöcklamarkt
- Verdichtungsgebiet Grieskirchen: Bad Schallerbach, Gallspach, Grieskirchen, St. Marienkirchen an der Polsenz, St. Thomas, Scharten, Schlüßlberg, Tollet, Wallern an der Trattnach
- Verdichtungsgebiet Kirchdorf/Krems: Adlwang, Bad Hall, Kirchdorf an der Krems, Micheldorf in Oberösterreich, Nußbach, Oberschlierbach, Pfarrkirchen bei Bad Hall
- Verdichtungsgebiet Mattighofen: Jeging, Lochen, Mattighofen, Pfaffstätt
- Verdichtungsgebiet Perg: Arbing, Mauthausen, Mitterkirchen im Machland, Naarn im Machlande, Perg, Ried in der Riedmark, Schwertberg
- Verdichtungsgebiet Ried/Innkreis: Aurolzmünster, Neuhofen im Innkreis, Ried im Innkreis, St. Martin im Innkreis
- Verdichtungsgebiet Schärding: Brunnenthal, Schärding, Schardenberg, Wernstein am Inn

6.

Raumtyp 6 ist Ländlicher Raum mit Verdichtungsgebieten und Tourismusfunktion.

a)

Die Gemeinden des Raumtyps 6 sind sowohl durch die Kriterien des Raumtyps 4 als auch 5 gekennzeichnet.

b)

Er umfaßt folgende Gemeinden: Bad Goisern, Bad Ischl, Gosau, Hallstatt, Obertraun

(3) Die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen ist in Anlage 1 dargestellt.

2. ABSCHNITT

RÄUMLICHE STRUKTUR DES LANDESGBIETES

§ 4

Auf das Landesgebiet sowie auf Raumtypen bezogene Ziele und

Maßnahmen

In der folgenden Übersicht werden, ausgehend von den einzelnen Raumordnungszielen und -grundsätzen (§ 2 Oö. ROG 1994, Spalte 1) die Leitziele und Maßnahmen für das gesamte Landesgebiet näher umschrieben und festgelegt (Spalte 2). In Spalte 3 werden für die einzelnen Raumtypen (RT) zusätzliche Ziele und Maßnahmen umschrieben und festgelegt.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

1. Der Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

1.1

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Landes und seiner Teilräume sollen nachhaltig gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden.

1.2

Die quantitativen und qualitativen Ansprüche an den Raum sind auf die Sicherstellung eines künftigen intakten Natur- und Landschaftshaushaltes abzustimmen.

1.3

Insbesondere ist Bedacht zu nehmen auf:

- die Sicherung des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie des Bodens nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit;
- die qualitative und quantitative Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes (einschl. der Heilquellen);
- die Sicherung des Klimas (einschließlich der Heilkimate);
- den Schutz vor Störungen der Umwelt durch Lärm, Geruch, Strahlung und Erschütterungen;
- den präventiven Schutz vor Naturgefahren.

1.4

Ökologisch bedeutsame Landschaftsräume mit ihrer multifunktionalen Wirkung auf Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft sollen erhalten werden.

1.5

Bei der Raumnutzung sind ökologische Rahmenbedingungen und gestalterische Gesichtspunkte gleichwertig zu berücksichtigen. Standortgerechte Bodeninanspruchnahme und -nutzung sind vorzusehen.

1.6

Im Sinne eines umfassenden Umweltschutzes sind ordnende Maßnahmen zu setzen und geschlossene Kreisläufe im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion anzustreben.

1.7

In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sind ökologisch bedeutsame Grünräume in ausreichender Weise zu sichern bzw. ist eine entsprechende Flächenvorsorge zu betreiben.

1.8

Im ländlichen Raum mit agrarischer Intensivproduktion sind vorhandene natürliche Restflächen zu Ökoverbundsystemen zu entwickeln.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

1.1 - 1.8

besitzen Gültigkeit in gleicher Weise für alle Raumtypen, daher erfolgt keine Differenzierung nach Raumtypen.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

2. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

2.1

In allen Landesteilen sind zur Sicherung der Chancengleichheit möglichst gleichwertige und ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen anzustreben.

2.2

Die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung ist entsprechend der zentralörtlichen Gliederung sicherzustellen und bei Bedarf auszubauen. Dabei ist auf die Erhaltung des traditionellen, sozialen und kulturellen Umfeldes der ortsansässigen Bevölkerung zu achten.

2.3

Anzahl und Qualität der Einrichtungen sollen in einem der Funktion des Standortes, der Bevölkerungsstruktur und -verteilung angepaßten Verhältnis stehen.

2.4

Es ist hinzuwirken auf

- eine der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur entsprechende Ausstattung mit Wohnungen,
- die Schaffung und Erhaltung von ausreichenden und vielseitigen sowie qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen,
- Einrichtungen des kulturellen Lebens, der Gesundheits- und Sozialvorsorge,
- Einrichtungen für Sport, Naherholung und Freizeit,
- leistungsfähige und zeitgemäße Einrichtungen der technischen Infrastruktur, des öffentlichen Verkehrs und der Kommunikation.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 1: Städtische Gebiete sollen in ihrer Mehrfachfunktion als Standort für zentralörtliche Einrichtungen, als Wohngebiet und vorrangiger Standort für Industrie- und Gewerbebetriebe und für Geschäftsgebiete entwickelt werden. Gemäß der Einstufung der zentralen Orte sind über den örtlichen Bedarf hinausgehend Arbeitsplätze, Dienstleistungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Naherholung und Kultur und deren Erreichbarkeit mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln sicherzustellen. Die bauliche und räumlich-funktionelle Entwicklung soll auch die Randbereiche der Städte in den Siedlungsraum der Stadt integrieren.

RT 2: Die städtischen Umlandbereiche sollen Teile des räumlich-funktionellen Systems der Stadt übernehmen, soweit diese nicht einem überregionalen Zentrum vorbehalten sind. Eine Verlagerung zentraler Einrichtungen in die städtischen Umlandbereiche ist über die Gemeindegrenzen hinweg abzustimmen. Die weitere räumliche Nutzung soll sich an lokalen Zentren und am öffentlichen Nahverkehrssystem orientieren. Gut erreichbare Standorte für zentrale Einrichtungen sollen durch die Flächenwidmungsplanung gesichert und in Verkehrskonzepten, wobei der Erreichbarkeit durch umweltfreundliche Verkehrsmittel besonderes Augenmerk zu schenken ist, berücksichtigt werden.

RT 3, RT 4, RT 5: Die technische, die soziale und die Kommunikationsinfrastruktur sollen so ausgebaut werden, daß sie die Verringerung der räumlichen Distanzen ermöglichen und so die Benachteiligung des ländlichen Raumes verringern. Dadurch soll einer Entvölkerung des ländlichen Raumes entgegengewirkt werden.

RT 4: Flächenbeanspruchende Tourismuseinrichtungen sind unter Bedachtnahme auf die traditionellen, sozialen und kulturellen Lebensformen der ortsansässigen Bevölkerung sowie auf die ökologische Tragfähigkeit des Raumes in die Landschaft einzugliedern. Örtliche Entwicklungs- und Tourismuskonzepte sind aufeinander abzustimmen.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

3.
die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht;

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

3.1

Die künftige Siedlungsentwicklung soll unter Beachtung des Naturhaushaltes und der regionalen Identität zur Sicherung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur und zur Deckung des Wohnraumbedarfes beitragen.

3.2

Die Funktionsfähigkeit der Siedlungen soll durch ein der Regionalstruktur entsprechendes stufenförmiges Netz zentraler Orte gestärkt und weiterentwickelt werden.

3.3

Die Ausweisung neuer Baulandflächen soll grundsätzlich an die Erfordernisse der zeitgemäßen technischen und sozialen Infrastruktur gebunden werden.

3.4

Ein ungeordnetes Wachstum der Siedlungen ist zu verhindern. Baulandreserven innerhalb der Siedlungsgebiete sind vorrangig auszunutzen. Verdichteten Bauformen sollte grundsätzlich der Vorrang vor dem freistehenden Einfamilienhaus gegeben werden.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 1, RT 2: Die Entwicklung künftiger Siedlungsschwerpunkte soll zwischen den städtischen Gebieten und den städtischen Umlandbereichen abgestimmt werden.

RT 1, RT 2: Die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen in den städtischen Gebieten sollen mit anderen Freiflächen als Gliederungselemente zur Erhaltung der ökologischen Funktionen und zur Verbesserung des Kleinklimas sowie als Träger der Erholungsqualität erhalten bleiben.

In dicht besiedelten Gebieten ist eine Strukturverbesserung anzustreben durch

- sozialverträgliche Sanierung des Althausbestandes,
- Unterstützung der Standortverlegung störender, Integration nicht wesentlich störender Betriebe,
- Wohnumfeldverbesserung durch Verkehrsberuhigung und Grünflächengestaltung,
- Wohnraumbeschaffung durch Dachausbauten,
- Verdichtung der Wohnbebauung im fußläufigen Einzugsbereich öffentl. Nahverkehrsmittel,
- Verdichtung und Erweiterung bestehender Siedlungsansätze zu Siedlungseinheiten, um Versorgungseinrichtungen von städtischem Niveau tragfähiger zu machen.

RT 1, RT 2, RT 5: In den zentralen Orten (§ 6) ist eine Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben, soweit sie der Stärkung der zentralen Funktionen dient, mit dem Umland räumlich abgestimmt ist und auf eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs abzielt.

RT 4: Die Siedlungsstruktur im Ländlichen Raum mit Tourismusfunktion ist auf das Verhältnis zwischen Wohnbevölkerung und Gästen einerseits, zwischen ökologischer Belastbarkeit und wirtschaftlicher Nutzenstiftung andererseits abzustimmen.

Landschaftsräume von besonderer Eigenart und Ungestörtheit sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Wohngebäude für den zweiteiligen Wohnbedarf sollen, abgestimmt auf die bestehende Siedlungsstruktur, in diese integriert werden.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

4. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Rohstoffsicherung sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

4.1

Der Bestand und Ausbau wirtschaftlicher Strukturen und Rahmenbedingungen soll Grundlage der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung darstellen.

4.2

Für die Sicherung, die Erhaltung und den Ausbau von Standorten für Handel, Gewerbe und Industrie einschließlich der Rohstoffsicherung ist unter möglicher Wahrung der natur- und landschaftsräumlichen Ressourcen Vorsorge zu treffen. Rohstoffvorkommen, die aus raumplanerischer Sicht abbauwürdig sind, sollen von Nutzungen, die einen Abbau verhindern, freigehalten werden.

4.3

Neue Betriebsstandorte sollen vorrangig dort ausgewiesen werden, wo eine geeignete Infrastruktur bereits vorhanden bzw. eine Mehrfachnutzung möglich ist.

4.4

Die Versorgung der Bevölkerung soll durch eine der Siedlungsdichte angepaßte Ausstattung mit Nahversorgungseinrichtungen gewährleistet werden.

4.5

Die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft als Teil der Wirtschaft ist auch im Sinn der öffentlichen und privaten Bevorratungsstrategie, insbesondere in Krisenzeiten, unbedingt zu erhalten.

4.6

Die Sicherung eines Mindeststandards der Nahversorgung soll durch die Erstellung von Raumordnungsprogrammen gewährleistet werden, wobei Einzelhandelszentren zu keiner Gefährdung der Nahversorgung führen dürfen.

4.7

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind zu sichern.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 3, RT 4, RT 5: Zur Erhöhung der Standortqualität ist unter nachhaltiger Wahrung und Sicherung der Umweltressourcen eine Verbesserung der technischen Infrastruktur als Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung des Ländlichen Raumes anzustreben.

RT 4: Die räumlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung des Tourismus sind unter Bedachtnahme auf alle Wirtschaftsbereiche, insbesondere auf die regional überwiegende Funktion, zu sichern. Um eine ausgewogene Erwerbsstruktur zu erreichen und einer krisenanfälligen Tourismus-Monostruktur entgegenzuwirken, ist eine räumliche und funktionale Abstimmung der gewerblichen Produktion und der Dienstleistungen als Komplementärfunktionale zur überwiegenden Tourismusfunktion anzustreben.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

5. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

5.1

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden dürfen nur im unbedingt notwendigen Umfang dieser Nutzung entzogen werden.

5.2

Für landwirtschaftliche Erzeugung nicht mehr in Anspruch genommene Flächen sollen weiter eine Funktion der Erhaltung der Kulturlandschaft erfüllen. Die bestehende bäuerliche Betriebsstruktur, insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Produktionsbedingungen, soll gesichert und gestärkt werden.

5.3

Durch die Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sowie durch den Schutz vor Bebauung, Bewaldung und Bodenversiegelung, soll die Kulturlandschaft erhalten werden.

5.4

Die Bewirtschaftung soll sich nach den naturräumlichen Gegebenheiten (Hangneigung, Höhenstufe, Kleinklima, Bodenlabilität usw.) richten, damit die Lebenskreisläufe der heimischen Flora und Fauna unterstützt werden.

5.5

Bei forstwirtschaftlicher Nutzung ist auf die Erholungs-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes Bedacht zu nehmen.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 1, RT 2 und RT 5: Landwirtschaftliche Flächen sollen vorrangig für die Nahversorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere in Krisenzeiten, geschützt werden.

RT 3, RT 4, RT 5: Die Land- und Forstwirtschaft soll in ihren Funktionen auch für die Bewahrung der Identität von Landeskultur und Siedlungsstruktur sowie für die Erhaltung der Kulturlandschaft des ländlichen Raumes leistungsfähig erhalten und gestärkt werden.

Eine standortgerechte Bewirtschaftung soll im Hinblick auf die Abwehr von Naturgefahren und zur Gewährleistung der Schutzfunktion aufrechterhalten und weiterentwickelt werden.

In Gebieten mit besonderen Bewirtschaftungserschwernissen sind die infrastrukturellen Maßnahmen zu schaffen, um die Einkommensbedingungen zur Erhaltung einer zumindest extensiven Landwirtschaft zu ermöglichen.

RT 4: Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und die bestmögliche landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes sollen in einem für Tourismus, Landwirtschaft sowie Natur- und Landschaftshaushalt tragbaren Verhältnis stehen.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

6. die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

6.1

Die sparsame Grundinanspruchnahme ist besonders zu beachten bei:

- Ausweisung von Bauland
- Abbau von Rohstoffen
- Errichtung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und sonstigen technischen Infrastruktureinrichtungen.

6.2

Flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen ist der Vorrang zu geben. Mindestdichten für die Bebauung sollen vorausschauend festgelegt werden.

6.3

Neuwidmung von Bauland soll vorrangig nach Ausnutzung der bestehenden Baulandreserven erfolgen.

6.4

Neue Flächenwidmungen dürfen zu keinen gegenseitigen Beeinträchtigungen führen. Dabei genießen bereits bestehende rechtmäßige Nutzungen den Vorrang. Bei Konflikten durch bestehende Nutzungen ist eine Sanierung des Zustandes anzustreben, die allerdings nicht ausschließlich den "Erstnutzer" treffen darf. Darüber hinaus sollen Nutzungskonflikte durch Maßnahmen der Bodenpolitik verringert werden.

6.5

Die Neuwidmung von Zweitwohnungsgebieten ist zu begrenzen.

6.6

Die Größe und Funktion neu auszuweisenden Baulandes im Grenzbereich von Gemeinden ist über die Gemeindegrenzen hinweg abzustimmen.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 2, RT 3, RT 4, RT 5: Größe und Funktion des neu auszuweisenden Baulandes soll unter Berücksichtigung vorhandener bzw. wirtschaftlich vertretbarer Infrastrukturen erfolgen.

RT 4: Die regionalwirtschaftlichen Verflechtungen von flächenwirksamen Tourismusprojekten sind auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

7. die Vermeidung von landschaftsschädlichen Eingriffen, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung);

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

7.1

Bei der Baulandausweisung sollen Gemeinde- und Ortszentren aufgewertet werden, um Zersiedelungstendenzen entgegenzuwirken.

7.2

Die Errichtung technischer und sonstiger Infrastrukturen darf nur funktions- und bedarfsgerecht unter weitgehender Schonung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes erfolgen. Technische Infrastruktur ist nach Möglichkeit zu bündeln.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 1: Eine Verbesserung der Wohnqualität der innerstädtischen Bereiche soll dem Verlust der Wohnfunktion der Stadtzentren entgegenwirken. Im Randbereich der Städte Linz, Steyr, Wels ist eine planmäßige, kontinuierliche und flächensparende Siedlungsentwicklung anzustreben.

RT 2: Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig an lokale Zentren anschließen.

RT 1, RT 2 und RT 5: Zusätzliches Bauland soll nur unter Schonung bedeutsamer Freiräume und unter Meidung von Gefahrenbereichen ausgewiesen werden. Um eine Zersiedelung und Ausuferung der Bebauung zu verhindern, sind städtische Wohnformen und Bebauungsdichten anzustreben.

In den Bereichen mit hohem Siedlungsdruck sind Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) festzulegen, wobei Flächen für die Erweiterung bzw. Neuansiedlung von Betrieben zu berücksichtigen sind.

RT 3, RT 4, RT 5: Die Deckung des Flächenbedarfs für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum soll vorrangig in den regionalen (zentrale Orte) und lokalen (Dörfer bzw. Gemeindehauptorte) Zentren erfolgen.

Eine ungegliederte oder zeilenförmige Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte soll vermieden werden.

Eine wirtschaftlich vertretbare Ausstattung mit technischer Infrastruktur sowie die Erschließungsmöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind zu berücksichtigen.

Außerhalb der zusammenhängenden Siedlungsgebiete sollen keine neuen nichtlandwirtschaftlichen Wohnsiedlungen errichtet werden.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

8. die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur;

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

8.1

Die Sicherung und Verbesserung der Versorgung mit technischer und sozialer Infrastruktur, insbesondere mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Abfall- und Energieversorgungen, Bildungseinrichtungen, medizinischen Dienste, Behinderten- und Altenhilfe sowie Kinderbetreuungseinrichtungen, ist ausreichend zu gewährleisten.

8.2

Das Verkehrssystem ist im Interesse räumlicher Entwicklungsziele so weiterzuentwickeln, daß

- regionale Unterschiede der Erreichbarkeit abgebaut werden
- zentrale Orte die Versorgungsfunktionen für ihren Einzugsbereich bestmöglich wahrnehmen können
- die öffentlichen Verkehrsmittel als echte Alternative zum Individualverkehr angenommen werden
- nicht motorisierte Verkehrsformen (z.B. Fußgänger, Radfahrer) wieder vermehrt in Anspruch genommen werden.

8.3

Grundsätzlich haben verkehrsorganisatorische Maßnahmen den Vorrang vor neu zu schaffender Infrastruktur. Ausgenommen davon sind höchste Prioritäten beim Ausbau überregionaler Verkehrsverbindungen.

8.4

Die notwendigen Voraussetzungen für eine funktionsfähige Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur innerhalb Oberösterreichs mit Anschlußmöglichkeiten an andere Regionen sind zu schaffen.

8.5

Zum Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen, Störfällen und kriegerischen Auseinandersetzungen sind entsprechende Zivilschutzeinrichtungen vorzusehen bzw. Katastropheneinsatzpläne aufzustellen.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 1: Zur Verbesserung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur, insbesondere im öffentlichen und im nichtmotorisierten Individualverkehr, ist eine entsprechende Flächenvorsorge, vor allem in den Randbereichen der Städte, zu betreiben. Im städtischen Bereich ist die umweltfreundliche Energieversorgung (wie z.B. Fernwärme) zu forcieren bzw. vorrangig zu bewerten.

RT 2: Im Hinblick auf eine Reduktion von Mobilitätszwängen ist verstärkt eine dezentrale Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur anzustreben.

RT 2, RT 5: Insbesondere in Verdichtungsgebieten sollen die Vorzüge und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkehrsträger durch deren verstärkte Kooperation bzw. jene der Gemeinden bestmöglich genutzt und erhöht werden.

RT 3, RT 4, RT 5: Um regionale Unterschiede im Bildungswesen auszugleichen sind Standortvorsorgen für höhere Schulen im ländlichen Raum in angemessener Weise vorzusehen. Neue Entwicklungen in der Informations- und Telekommunikationstechnologie sind zur Verringerung des Entfernungsnachteiles, der Vermeidung von Verkehrs- und Kostennachteilen sowie zur räumlichen Integration peripherer Standorte verstärkt zu fördern und anzuwenden. Für die Energieversorgung sind räumlich günstige Voraussetzungen für die Nutzung heimischer biogener Rohstoffe sowie die sonstigen Möglichkeiten erneuerbarer und umweltschonender Energieversorgung zu nutzen.

RT 4: Touristische Nutzungen sollen in gegenseitiger Abstimmung mit der Leistungsfähigkeit der verkehrlichen und technischen Infrastruktur bzw. deren umweltverträglichen Ausbaugrenzen und -formen erfolgen.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

9. die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

9.1

Gebiete, Freiräume und Freiflächen, die sich für die Erholung und den Tourismus besonders eignen oder hierfür benötigt werden, sollen unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes und unter Sicherung der natürlichen Ressourcen erhalten und weiterentwickelt werden.

9.2

Freiflächen und Freiräume für die tägliche Erholung in der Nachbarschaft von Wohnbereichen (Parks, Spiel- und Sportplätze usw.) sollen geschaffen, gesichert und verbessert werden.

Landesraumordnungsprogramm

Ziele und Maßnahmen für Raumtypen

(Anm: Spalte 3)

RT 1, RT 2: Die Zugänglichkeit von Freiflächen, die für die Naherholung geeignet sind, ist zu erhalten, um damit die Lebensqualität der städtischen Gebiete zu verbessern. Die für die Erreichbarkeit und Benutzung der Freiflächen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen sollen unter Bedachtnahme auf eine mögliche Schonung der Umwelt entwickelt werden.

RT 3, RT 4, RT 5: Die für Erholung und Tourismus erforderlichen Einrichtungen in Freiräumen und auf Freiflächen sollen insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der örtlichen Wirtschaft, einschließlich der bäuerlichen Betriebe, gesichert und weiterentwickelt werden. Für besonders flächenintensive Nutzungen für Erholungszwecke (z.B. Golf, Wintersport) ist eine großräumige Abstimmung und die Begrenzung der Zahl der Anlagen sowie deren Flächenbedarf erforderlich. In besonders wertvollen Landschaftsbereichen sind Einrichtungen für intensiv touristische Nutzung nur in den im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Bereichen möglich.

RT 4: Auf eine attraktive Landschaft sowie historische und regionstypische Stadt- und Dorfbilder und eine hohe Umweltqualität als wesentliche Ressourcen für den überwiegenden Wirtschaftszweig Tourismus, ist Bedacht zu nehmen.

Raumordnungsziele und -grundsätze gemäß § 2 des Oö. ROG 1994 (Anm: Spalte 1)

10. die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes, einschließlich der Ortsentwicklung sowie die Erhaltung des typischen Orts- und Landschaftsbildes; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

Landesraumordnungsprogramm

Leitziele und Maßnahmen

(Anm: Spalte 2)

10.1

Die oö. Kulturlandschaft und das kulturelle Erbe sollen in ihrer regionalen Vielfalt und Einmaligkeit erhalten bleiben.

10.2

Städte, Märkte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und in ihrem Erscheinungsbild erhalten und weiter entwickelt werden. Denkmale, Ensembles und sonstige erhaltenswerte Objekte sowie deren Umgebung sind größtmöglich zu schützen.

10.3

Die Altstädte und Ortskerne sollen so erhalten werden, daß in ihnen sowohl gewerbliche Nutzung wie Wohnnutzung ohne gegenseitige Beeinträchtigung sichergestellt ist.

10.4

Der Sanierung und Revitalisierung kulturgeschichtlich wertvoller Bausubstanz und der Erhaltung regionstypischer Einzelbauwerke und Ensembles ist der Vorrang vor Neubebauung einzuräumen.

RT 1: Das charakteristische Stadtbild ist im Hinblick auf eine hohe Wohn- und Lebensqualität zu erhalten und durch zeitgemäße und zukunftsweisende Architektur zu ergänzen.

RT 1, RT 2: Orts- und Gemeindezentren sollen vor allem durch flächenhafte Verkehrsberuhigung und Nutzung historischer Ensembles, die für die lokale Identität Bedeutung haben, aufgewertet werden.

RT 3, RT 4, RT 5: Zur weiteren Nutzung geeignete Bausubstanz soll erhalten und einer funktionsgerechten Nutzung zugeführt werden. Um ein Ausufer des Siedlungsgebietes durch freistehende Einfamilienhäuser zu vermeiden, sind verdichtete Wohnbauformen (verdichteter Flachbau, gekuppelte und Gruppenbauweise) anzustreben.

RT 4: Touristische Bauten, Erschließungen und Einrichtungen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürfen nur unter größtmöglicher Schonung der Umwelt zugelassen werden.

RT 5: Eine Attraktivierung der Stadtzentren (v.a. durch flächenhafte Verkehrsberuhigung) durch Nutzung bestehender wertvoller Bausubstanz, die für die lokale Identität Bedeutung hat, ist anzustreben.

3. ABSCHNITT

ZENTRALE ORTE

§ 5

Zentrale Orte

(1) Zentrale Orte sind als Standorte von zentralen Einrichtungen Mittelpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens für bestimmte Gebiete.

(2) Die Zentralen Orte sind nicht isoliert zu sehen, sondern zusammen mit ihrem Einzugsgebiet als eine funktionelle Einheit, innerhalb der bestimmte Funktionen, wie die Bildungs-, die Arbeits-, die Versorgungs- und die Erholungsfunktion, bestmöglich von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden können.

§ 6

Einstufung der Zentralen Orte

(1) Auf Grund der in Anlage 2 dargestellten Ergebnisse der Raumforschung werden die Zentralen Orte nach ihrer Bedeutung und dem Ausmaß der von ihren zentralen Einrichtungen wahrgenommenen Versorgungsfunktionen wie folgt eingestuft:

1.
Überregionale Zentren

- Linz (Landeshauptstadt), als Schwerpunkt der NUTS III *) Region Linz-Wels
- Wels als weiteres überregionales Zentrum in der NUTS III Region Linz-Wels
- Steyr als Schwerpunkt der NUTS III Region Steyr-Kirchdorf.

2.
Zentrale Orte im Stadtumlandbereich

a)
Diese Zentren haben durch die starken Verdichtungsbestrebungen im öö. Zentralraum wichtige Funktionen der Arbeits- und Versorgungszentralität von den überregionalen Zentren übernommen. Sie können und sollen in Bereichen der Arbeitsplätze, der Bildung, der Versorgung sowie des kulturellen und sozialen Infrastrukturangebotes eine Entlastung der überregionalen Zentren darstellen.

b)
Als Zentrale Orte im Stadtumlandbereich werden festgelegt:

- Ansfelden
- Enns
- Leonding
- Traun

3.
Regionalzentren im Ländlichen Raum

a)
Diese Regionalzentren sind die Bezirkshauptstädte oder Zentrale Orte, deren Funktion und Angebot als dem einer Bezirkshauptstadt gleichwertig angesehen werden kann.

b)

Als Regionalzentren im Ländlichen Raum werden festgelegt:

- Bad Ischl
- Braunau am Inn
- Eferding
- Freistadt
- Gmunden
- Grieskirchen
- Kirchdorf an der Krems
- Perg
- Ried im Innkreis
- Rohrbach
- Schärding
- Vöcklabruck

(2) Kleinzentren sind als Zentrale Orte unterhalb der im Abs. 1 angeführten Stufen auf Grund der Ergebnisse der Raumforschung als Schwerpunkt von Kleinregionen im Zuge der regionalen Raumordnungsprogramme festzulegen.

*)

NUTS = Nomenclature des Unites territoriales statistiques

= Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik

= eine allgemeine hierarchisch aufgebaute dreistufige territoriale

Gliederung der EU-Staaten

NUTS III = Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Die NUTS III Region Innviertel umfaßt:

die Gemeinden des Politischen Bezirkes Braunau, des Politischen Bezirkes Grieskirchen, des Politischen Bezirkes Ried im Innkreis, des Politischen Bezirkes Schärding.

Die NUTS III Region Linz-Wels umfaßt:

Statutarstadt Linz, Statutarstadt Wels, die Gemeinden des Politischen Bezirkes Eferding, des Politischen Bezirkes Linz-Land, des Politischen Bezirkes Wels-Land;

vom Politischen Bezirk Urfahr-Umgebung die Gemeinden: Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Eidenberg, Engerwitzdorf, Feldkirchen an der Donau, Gallneukirchen, Goldwörth, Gramastetten, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Kirchschlag bei Linz, Lichtenberg, Ottensheim, Puchenu, St. Gotthard im Mühlkreis, Sonnberg im Mühlkreis, Steyregg, Walding.

Die NUTS III Region Mühlviertel umfaßt:

die Gemeinden des Politischen Bezirkes Freistadt, des Politischen Bezirkes Perg, des Politischen Bezirkes Rohrbach;

vom Politischen Bezirk Urfahr-Umgebung die Gemeinden: Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Vorderweißenbach, Zwettl an der Rodl.

Die NUTS III Region Steyr-Kirchdorf umfaßt:

Statutarstadt Steyr, die Gemeinden des Politischen Bezirkes Kirchdorf an der Krems, des Politischen Bezirkes Steyr-Land.

Die NUTS III Region Traunviertel umfaßt:

die Gemeinden des Politischen Bezirkes Gmunden, des Politischen Bezirkes Vöcklabruck.

§ 7

Aufgaben der Zentralen Orte

(1) Die Zentralen Orte haben folgende Aufgaben:

1.

Ein überregionales Zentrum soll die Versorgung der Bevölkerung eines, einen regionalen Einzugsbereich wesentlich überschreitenden Raumes, mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs (Abs. 2) gewährleisten.

2.

Ein Zentraler Ort im Stadtumlandbereich soll in der Versorgungs- und Arbeitszentralität des überregionalen Zentrums, dem er zugeordnet ist, eine Entlastung auf der Ebene des gehobenen Bedarfs darstellen (Abs. 3).

3.

Ein regionales Zentrum im Ländlichen Raum soll die Versorgung der Bevölkerung seines Einzugsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs (Abs. 3) vorrangig gewährleisten.

4.

Ein Kleinzentrum soll die Versorgung der Bevölkerung seines Einzugsbereiches (Nahbereich) mit Gütern und Dienstleistungen des weniger spezialisierten Bedarfs (Abs. 4) gewährleisten.

(2) Der Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen dienen spezialisierte und seltener in Anspruch genommene Einrichtungen der Verwaltung, der Rechtspflege, des kulturellen Lebens und des Gesundheitswesens für das ganze Land oder für größere Landesteile sowie des Handels und der Dienstleistungen.

(3) Der Deckung des gehobenen Bedarfs dienen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet durch ein an Qualität und Quantität gesteigertes Angebot an Gütern und Dienstleistungen, wie höhere und mittlere Schulen, Krankenhäuser, größere Sportanlagen, Verwaltungsstellen auf Bezirksebene und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten in spezialisierten Geschäften.

(4) Der Deckung des weniger spezialisierten Bedarfs dienen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet durch ein gegenüber den regionalen Zentren im Ländlichen Raum und den Zentralen Orten im Stadtumlandbereich geringeres, jedoch gegenüber den Gemeinden ohne Zentralität deutlich höheres Angebot an Gütern und Dienstleistungen, wie etwa Hauptschule, Apotheke, Zahnarzt sowie Einkaufsmöglichkeiten, die über den Eigenbedarf der Gemeindebewohner hinausgehen.

§ 8

Gemeinden ohne Zentralität

(1) Gemeinden ohne Zentralität im Sinn des § 6 sind gleichfalls wichtige Glieder der Siedlungsstruktur. Sie sollen im Interesse der dort wohnenden Bevölkerung, der Erhaltung eines aktiven Gemeindelebens, der Erhaltung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Werte sowie der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur in die Lage versetzt werden, die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen im Rahmen der anzustrebenden Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur nach Maßgabe der regionalen Raumordnungsprogramme zukommen.

(2) Der Erreichung dieses Zieles dienen alle Maßnahmen, die eine kommunale Grundversorgung gewährleisten.

4. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2